

# HAUSORDNUNG

## für das Dorfgemeinschaftshaus der Ortschaft EITZE

(vgl. dazu auch Beschluß des Orsrates Eitze vom 09.11.1984)

### 1. Allgemeines

Das Dorfgemeinschaftshaus ist eine Einrichtung zur Förderung und Verbesserung der sozialen, kulturellen und sportlichen Gegebenheiten der Ortschaft Eitze. Es steht mit seinen Einrichtungen vorrangig Vereinen, sonstigen Vereinigungen und Gruppen in der Ortschaft Eitze für gemeinnützige, sportliche, kulturelle und jugendfördernde Zwecke zur Verfügung, soweit die Veranstaltungen dem Charakter der Räume entsprechen.

### 2. Räume

Zu den der Allgemeinheit zur Verfügung gestellten Räumen im Erdgeschoß des Dorfgemeinschaftshauses gehören:

- a) der Allzweckraum (Eingang Eitzer Dorfstraße)
- b) die Toiletten (Eingang Eitzer Dorfstraße)
- c) die Küche (Eingang Eitzer Dorfstraße)
- d) die Turnräume (Eingang vom Hof)

### 3. Genehmigung

Die Benutzung der Räume im Dorfgemeinschaftshaus für einzelne Veranstaltungen oder regelmäßig bedarf der Genehmigung. Anträge auf Benutzungsgenehmigung sind rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Benutzung der Räume, beim Ortsbürgermeister zu stellen. Er erteilt die nach dieser Hausordnung notwendigen Genehmigungen. Er ist auch für Einzelfallregelungen zuständig, die als Ergänzung zur Hausordnung erforderlich erscheinen. Den Benutzungsberechtigten ist es nicht gestattet, die Räume ohne Genehmigung einem Dritten zur Verfügung zu stellen.

### 4. Sicherheitsmaßnahmen

Die Schlüssel zum Dorfgemeinschaftshaus sind beim Hauswart abzuholen. Nach Beendigung der Veranstaltung sind die Haustüren zu verschließen. Die Rückgabe der Schlüssel ist mit dem Hauswart abzustimmen. Das gilt besonders dann, wenn die Veranstaltungen nach 22.00 Uhr beendet werden.

### 5. Behandlung der Räume und Einrichtungen

Alle Räume und Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Nach Beendigung der Veranstaltung sind die benutzten Räume bzw. Einrichtungsgegenstände ordnungsgemäß aufzuräumen. Gruppen, die die Räume unregelmäßig benutzen, müssen dieselben auch reinigen. Nach Benutzung der Küche ist das Geschirr abzuwaschen und wieder einzuräumen. Mitgebrachte, aber nicht verbrauchte Lebensmittel sind zur weiteren Verwendung nach Hause mitzunehmen, sie dürfen in keinem Falle in den Räumen oder in der Küche zurückgelassen werden. Das gleiche gilt für Verpackungsmaterial jeglicher Art. Das Belassen von Getränken im vorhandenen Kühlschrank geschieht auf eigene Gefahr.

Schäden an den Räumen und an den Einrichtungsgegenständen sind unverzüglich dem Hauswart zu melden.

Schuldhaft verursachte Schäden sind in jedem Fall von den Verursachern zu ersetzen.

Fahrräder, Roller, Mopeds und Motorräder sind vor dem Dorfgemeinschaftshaus oder auf dem Hofe unter der Überdachung abzustellen.

6. Beheizung der Räume

Während der Heizperiode ist darauf zu achten, daß die benutzten Räume nicht überhitzt werden. Am Ende der Veranstaltungen sind die Heizkörper entsprechend der Jahreszeit herunterzustellen und die Fenster zu schließen.

7. Vermeidung von Ruhestörung

Über den der Allgemeinheit zugänglichen Räumen befindet sich die Wohnung des Hauswarts. Bei Veranstaltungen, die über 22.00 Uhr hinaus dauern, ist zu gewährleisten, daß ab 22.00 Uhr jegliche Ruhestörung (über Zimmerlautstärke hinaus) vermieden wird, z.B. Türeenschlagen, Musizieren, Abhören von Schallplatten und Tonbändern. Ausnahmen können vom Hauswart bzw. Ortsbürgermeister nach Ansprache mit dem Hauswart zugelassen werden.

8. Lichtquellen

Die Räume sind so zu beleuchten, daß jegliche Verschwendung vermieden wird. Nach Beendigung einer Veranstaltung ist das Licht in den benutzten Räumen zu löschen. Der letzte Nutzer des Tages hat dafür zu sorgen, daß außerdem die Flur- und Außenleuchten (Eitzer Dorfstraße und Hof) ausgeschaltet werden.

9. Haftung

Die Benutzer übernehmen die Haftung für Personen- und Sachschäden aller Art, die im Zusammenhang mit dem Nutzungsverhältnis entstehen bzw. verursacht werden. Insoweit verpflichten sich die Benutzer, die Stadt von allen Ansprüchen freizustellen, falls diese für Schäden in Anspruch genommen werden sollte, die bei Veranstaltungen der Nutzungsberechtigten entstanden sind. Sie verzichten für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf Geltendmachung von Regreßansprüchen gegen die Stadt, deren Bedienstete und Beauftragte. Eine Haftung der Stadt für verlorene Gegenstände (Wertsachen, Kleidungsstücke und dergleichen) ist ausgeschlossen.

10. Zutritt zu den Räumen

Dem Ortsbürgermeister, Hauswart oder sonstigen Beauftragten der Stadt ist der Zutritt zu den Räumen des Dorfgemeinschaftshauses jederzeit gestattet. Den Anweisungen des Hauswartes bzw. des Ortsbürgermeisters oder des sonstigen Beauftragten ist sofort Folge zu leisten. Bei Verstößen gegen die Anordnung können Benutzer des Hauses verwiesen werden.

11. Fundsachen

Alle Fundsachen sind unverzüglich beim Hauswart bzw. beim Ortsbürgermeister abzugeben.

12. Verstöße gegen die Hausordnung

Bei Verstößen gegen die Hausordnung kann die Benutzungsgenehmigung zurückgenommen werden.

13. Inkrafttreten

Diese Hausordnung tritt am 01.12.1984 in Kraft.

Verden (Aller), den 30.11.84

Stadt Verden (Aller)  
Der Stadtdirektor  
Füllgraf